

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	08.10.2020		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 18.11.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.11.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 334/20

Betreff: Abfallgebühren 2021 und Änderung der Abfallsatzung

Anlagen:	Gebührenkalkulation	Anlage 1
	Satzungsentwurf	Anlage 2a
	Synopse relevanter Änderungen	Anlage 2b
	Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2021	Anlage 3
	Berechnungen der Abschreibungen 2021	Anlage 4/1 und 4/2

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019 von insgesamt 3.606.385,00 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand
 - a. im Jahr 2020 mit 873.999,00 € Ertrag und 71.004,00 € Aufwand
 - b. im Jahr 2021 mit 1.692.962,00 € Ertrag und 86.959,00 € Aufwand
 - c. im Jahr 2022 mit 1.387.259,00 € Ertrag und 86.959,00 € Aufwand
 - d. im Jahr 2023 mit 86.959,00 € Aufwand
 - e. im Jahr 2024 mit 15.954,00 € Aufwand
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),
4. die Abfallgebühren 2021 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

5. die 7. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2013 wurde zum 01.01.2014 auf ein System, das die individuelle Entleerungshäufigkeit der einzelnen Benutzungspflichtigen berücksichtigt, umgestellt. Hierbei werden (neben einer Grundgebühr) die Gebühren davon abhängig gemacht, wie häufig ein Abfallbehälter geleert wird. Die Zählung der Entleerungsvorgänge erfolgt elektronisch durch eine entsprechende Software (IDENT-System). Die Benutzungspflichtigen entscheiden somit selbst, wieviel Behältervolumen sie benötigen und bezahlen.

Die Ziele des neuen Systems, wie die Stärkung der Benutzerakzeptanz, die Verringerung der Müllmengen, höchst mögliche Gebührengerechtigkeit, individuelle Entscheidungsfreiheit mit Motivation über die Kosten und Abfallgebühren werden dadurch positiv beeinflusst.

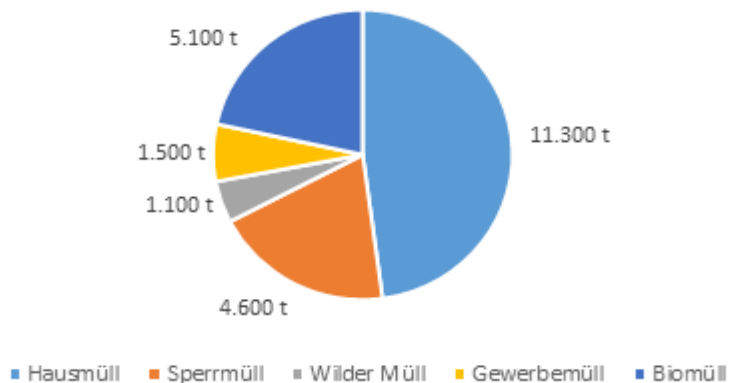
2. Gebührenkalkulation

Auf der Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2021 (GD 332/20) und des seit 01.01.2014 eingeführten IDENT-Systems sind die Müllgebühren für 2021 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar.

2.1. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 23.600 t.

Die Verteilung der Mengen auf die einzelnen Fraktionen ergibt sich aus folgendem Schaubild:



Für die Berechnung des Gebührensystems ist es notwendig, die Anzahl der Leerungen den zulässigen Behältergrößen zuzuordnen. Bei dieser Berechnung wurden die Leerungszahlen der Monate Januar bis September 2020 als Grundlage herangezogen.

In Anlage 1 Nr. 4 und 5 sind die wählbaren Behältergrößen und die Entleerungshäufigkeiten abgebildet. Diese Darstellung der unterschiedlichen Verteilung dient als Grundlage für die Kalkulation. Die Berechnung geht davon aus, dass 16.270 Biomüll- und 44.460 Restmüllbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Dies bedeutet ein Leerungsvolumen von 23.177.400 l Biomüll (bei 297.590 Leerungen) und 70.006.800 l Restmüll (bei 660.420 Leerungen).

Das Aufkommen an Kleinmengen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen wird auf 1.800 Anlieferungen bei Restmüll und auf 1.900 Anlieferungen bei Biomüll prognostiziert. Bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen wird mit 5.000 Anlieferungen bei Sperrmüll und Altholz und 500 Anlieferungen bei Bauschutt gerechnet. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 5.800 t unbelastetem Bauschutt, 200 t asbestbelastetem Bauschutt und von 14 t Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut/Biomüll wird mit einem Aufkommen von 2.100 Abfahren gerechnet.

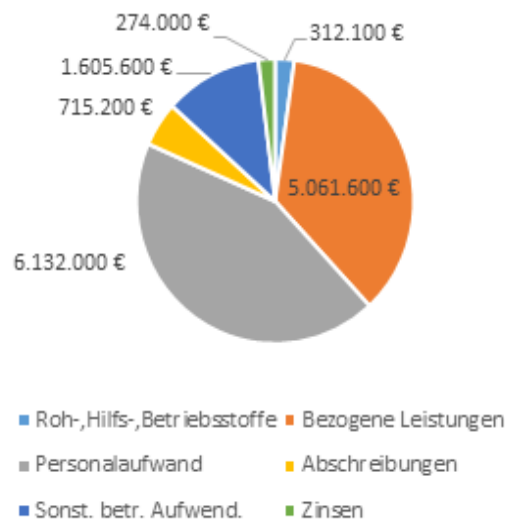
2.2. Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation wird im Wesentlichen von nachfolgenden Faktoren beeinflusst:

- den Mengen-, Kosten- und Erlösentwicklungen bei den Wertstoffen (insbesondere bei der Papierabfuhr, aber auch bei der Altstoffverwertung – z. B. Altholz, Schrott)
- unabhängig von der Mengenentwicklung durch vertragliche Preisgleitklauseln bei den Entsorgungskosten (ZV TAD, Altstoffverwertung der Recyclinghöfe)
- der Neukonzeption Bauschuttentsorgung
- der Auflösung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (KAG)

2.3. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Im Gesamten stellt sich die Aufwandsseite folgendermaßen dar:



Dies bedeutet in Einzelnen:

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 5.373,7 T€) sind:

- Verbandsumlage ZV TAD (Beseitigung Restmüll)	1.268.000 €
- Reinigung Containerstandorte und Recyclinghöfe	693.600 €
- Verwertungskosten Bauschutt (Betreibermodell)	233.100 €
- Verwertung Altstoffe (Recyclinghöfe)	850.800 €
- Verwertung Biomüll und Häckselgut	1.070.000 €
- Transportleistungen Fuhrpark (insbes. Rest- und Biomüllabfuhr)	823.400 €

b. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Geldanlagen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist bei den Darlehen ein negativer Gesamtaufwand von 62,8 T€ zu verzeichnen.

Die zukünftige Inanspruchnahme von Rückstellungen für Deponiefolgekosten ist kalkulatorisch zu berücksichtigen und führt zu einem entsprechenden Zinsaufwand von rd. 336,8 T€.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt demnach 274,0 T€.

c. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 715,2 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2021, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

d. Personalaufwand

Mit 6.132,0 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 567,9 T€ gegenüber dem Vorjahr auf. Zum einen ist die Ursache hierfür tarifbedingt. Zum anderen wirken sich sowohl die Neubewertung einzelner Personalstellen (u. a. Kaufmännische Dienste) und die Neuschaffung von Personalstellen (Gebührenveranlagung und Recyclinghöfe) kostensteigernd aus. Auch die Doppelbesetzung im Rahmen der Altersteilzeit beeinflusst die Kostenentwicklung.

e. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen beträgt 1.605,6 T€.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Auflösung der Verlustrückstellung Bauschuttdeponie Donaustetten	87.000 €
- Mieten, Pachten	170.300 €
- Porto, Fernsprechkosten	133.200 €
- EDV-Aufwendungen (IDENT-System, Veranlagungsverfahren)	475.300 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	326.200 €

f. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

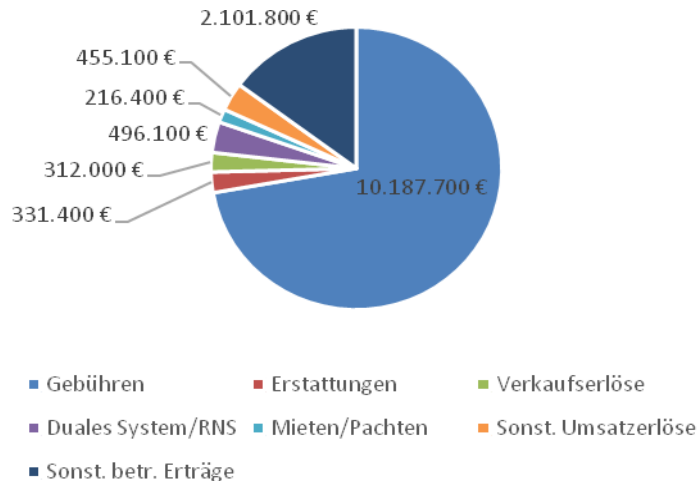
Das Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt, dass Kostenüberdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen über diesen Zeitraum ausgeglichen werden können, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, entgegenkommt. Die Über- und Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Sparte Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Ausgleichender Betrag					
		Restbetrag 31.12. €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €
2015	Überdeckung Abfall	643.899	643.899	0	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2016	Überdeckung Abfall	643.162	230.100	413.062		0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2017	Überdeckung Abfall	1.658.350	0	1.279.900	378.450	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2018	Überdeckung Abfall	830.981	0	0	830.981	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-284.016	-71.004	-71.004	-71.004	-71.004	0
2019	Überdeckung Abfall	177.828	0	0	177.828	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-63.819	0	-15.955	-15.955	-15.955	-15.954
Gesamt:		3.606.385	802.995	1.606.003	1.300.300	-86.959	-15.954

2.4. Gesamtbetrachtung

Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung betragen insgesamt rd. 14.100,5 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation werden insgesamt mit rd. 3.562,9 T€ veranschlagt. Der Gebührenbedarf beläuft sich auf insgesamt 10.537,6 T€, wovon 10.206,2 T€ Müllgebühren durch die Belastung der Ulmer Bürgerschaft aufgebracht und 331,4 T€ durch Erstattungen von Dritten und die Entnahme von Rückstellungen gedeckt werden.

Insgesamt stellt sich die Einnahmensituation folgendermaßen dar:



2.5. Zusammenfassung

Im kommenden Wirtschaftsjahr sind aufgrund absehbarer Verteuerung der Verbandsumlage an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD), allgemeiner Kostensteigerungen beim restlichen Materialaufwand und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden. Auch die Rückstellungen für Überdeckungen, welche bislang den Gebührenzahlern und Gebührenzahlerinnen mit hohen Raten in den einzelnen Jahren gutgeschrieben wurden, können nicht mehr in gleichem Umfang bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Daneben beeinflussen tarifliche Steigerungen im Personalaufwand und die Kosten für die Personalaufstockung der Abfallberatung und im administrativen Bereich die Kostenentwicklung. Nach langen Jahren rückläufiger Gebührenbelastung für die Ulmer Bürgerschaft sind voraussichtlich auch im kommenden Jahr Gebührenanpassungen notwendig.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung unmöglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Rechtsprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Mit dem bei der Stadt Ulm eingesetzten IDENT-System wird neben dem Behältermaßstab die Anzahl der Leerungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße, der Leerungshäufigkeit und des Volumens vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungskosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die Anzahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Mit dem IDENT-System werden in Ulm Leerungen pro Behälter abgerechnet. Den Benutzungspflichtigen werden mindestens 12 Pflichtleerungen belastet. Darüber hinaus gehende Leerungen werden zusätzlich erhoben. Die Kosten der einzelnen Leerung bewegen sich zwischen 2,90 € (40 l-Restmüll) und 41,50 € (1.100 l-Restmüll). Die Leerungskosten erhöhen sich entsprechend der Kalkulation um durchschnittlich 9 % (siehe nachfolgende Darstellung). Auch ist vorgesehen die Grundgebühr nochmals auf 74,00 €/Haushalt anzuheben.

Im Bereich der Deponie Donaustetten reichen bei der derzeit vorherrschenden Kostenstruktur die Gebühreneinnahmen noch aus, die entstehenden Kosten vollständig zu decken. Trotz des Abbaus der in den letzten Jahren entstandenen Unterdeckungen und der kostenintensive Bereitstellung kundenorientierter Annahmestellen können hier weitere Gebührenanpassungen vorerst noch vermieden werden.

Das Entleeren kleiner Behälter ist, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Entleeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Gebührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird. Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kalkulation zugrunde:

Müllgroßbehälter bis 120 Liter Füllraum:	Faktor 0,8
Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum:	Faktor 1,0
Müllgroßbehälter mit 770 Liter bis 1.100 Liter Füllraum:	Faktor 4,0

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation das Konzept der Sperrmüll- und Bauschutt- und Altholzannahme berücksichtigt, welche die gebührenfreie Annahme von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt auf den Recyclinghöfen beschränkt und diese mit entsprechenden Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) werden folgende Gebührensätze für das Jahr 2021 vorgeschlagen:

	2020	2021		Veränderung
Behältergebühren Restmüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
40 l	31,80 €	34,80 €	2,90 €	9 %
60 l	38,40 €	42,00 €	3,50 €	9 %
80 l	45,00 €	49,20 €	4,10 €	9 %
120 l	58,20 €	63,60 €	5,30 €	9 %
240 l	102,00 €	111,60 €	9,30 €	9 %
770 l	346,80 €	379,20 €	31,60 €	9 %
1.100 l	454,80 €	498,00 €	41,50 €	9 %
Grundgebühr	67,00 €	74,00 €		10 %
Behältergebühren Biomüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
60 l	33,00 €	36,00 €	3,00 €	9 %
80 l	39,60 €	43,20 €	3,60 €	9 %
120 l	52,80 €	57,60 €	4,80 €	9 %
Gebühr pro Restmüllsack	4,20 €	4,55 €		8 %
Gebühr pro Gartenabfallsack	3,60 €	3,90 €		8 %
Direktanlieferungsgebühren (MHKW Donautal/Gewerbemüll)	132,00 € / t	200,00 € / t		52 %
Bereich Bauschuttdeponie				
Bauschutt unbelastet	63,00 € / t	63,00 € / t		0 %
Bauschutt mit Asbest belastet	136,00 € / t	136,00 € / t		0 %
Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle	478,00 € / t	478,00 € / t		0 %
Pauschale für Sonderabfuhr	25,00 €	25,00 €		0 %
Behältertausch	15,00 €	15,00 €		0 %
Kleinanlieferungen je Anlieferung				
Restmüll (Grimmelfingen)	10,00 €	10,00 €		0 %
Biomüll (Grimmelfingen)	10,00 €	10,00 €		0 %
Sperrmüll	10,00 €	10,00 €		0 %
Altholz	0,00 €	10,00 €		neu
Bauschutt	29,00 €	29,00 €		0 %

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

3. Satzungsänderungen

Sonderleerung Biomüllgefäße

Wie mehrfach im Betriebsausschuss Entsorgung berichtet, werden aktuell verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Biomüllqualität durchgeführt. Seit Juli 2020 erhalten fehlbefüllte Bio-tonnen eine Gelbe Karte, die beanstandeten Tonnen werden jedoch weiterhin geleert.

Als nächste Stufe sollen ab 2021 Biotonnen mit Störstoffen eine Rote Karte erhalten. Die beanstandeten Tonnen werden dann gesperrt und erst wieder zur Leerung freigegeben, wenn der Biomüll nachsortiert oder eine gebührenpflichtige Sonderleerung als Restmüll vereinbart wurde. Hierfür ist in der Abfallwirtschaftssatzung eine entsprechende Sonderleerungsgebühr vorzusehen.

Fehlbefüllungen Gelber Säcke/Gelber Tonnen

Nach § 35 Abs. 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) muss die mit den Dualen Systemen abgeschlossene Abstimmungsvereinbarung zum 01.01.2021 den Vorgaben des § 22 VerpackG entsprechen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben hierzu zusammen mit den Dualen Systemen ein neues Vereinbarungsmuster entworfen.

Dieses sieht für den Fall fehlbefüllter Gelber Säcke/Gelber Tonnen vor, dass der Abfallerzeuger durch die Dualen Systeme zur Nachsortierung aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine gebührenpflichtige Entsorgung nach Maßgabe der Satzung durchführen. Daher ist ein entsprechender Gebührentatbestand in die Abfallwirtschaftssatzung aufzunehmen.

Gebühren für Altholz

Zum 01.01.2017 wurde die kostenlose Abgabe von Sperrmüll auf den Ulmer Recyclinghöfen begrenzt. Seither dürfen nur noch Ulmer Privathaushalte und Gewerbebetriebe, die einen Abfallgebührenbescheid vorweisen können, 6 Anlieferungen bis 1 m³ kostenfrei anliefern, jede weitere Anlieferung kostet 10 €.

Diese Regelung gilt bisher nicht für Altholz. Sperrmüll aus Holz konnte deshalb weiterhin gebührenfrei über den Holzcontainer entsorgt werden. Seit 2017 ist dadurch die Altholzmenge von 3.850 t auf rund 4.500 t (Hochrechnung 2020) angestiegen.

Aufgrund der Marktentwicklung sind zudem die Verwertungserlöse für Altholz gesunken. Seit 2019 wird kein Erlös mehr erzielt, sondern es sind Zuzahlungen zu den Verwertungskosten zu leisten. Während 2017 die Verwertungserlöse die Erfassungs- und Transportkosten noch gedeckt haben (+24.200 €), wird für 2020 ein Defizit von 147.000 € im Altholzbereich erwartet.

Deshalb soll für Altholz dieselbe Regelung wie für Sperrmüll eingeführt werden, d.h. für Ulmer Privathaushalte und Gewerbebetriebe mit Abfallgebührenbescheid sind 6 Anlieferungen von Altholz bis 1m³ frei, ab der 7. Anlieferung wird eine Gebühr von 10 € berechnet.

Frühes Rausstellen von Müllgefäßen

Nach § 13 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung müssen die zugelassenen Abfallbehälter am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr bereitgestellt sein. Nicht definiert ist der früheste Zeitpunkt, ab dem die Behälter an die Gehwege bzw. die Straßenränder gestellt werden dürfen.

Die ständig oder langfristig zu früh im öffentlichen Raum stehenden Abfallbehälter werden zunehmend zum Ärgernis. Sie beeinträchtigen das Stadtbild und behindern Fußgänger. Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist jedoch aufgrund der für den Besitzer des Abfallbehälters nicht eindeutig erkennbaren Rechtslage kaum möglich. Deshalb soll in die Satzung der früheste Bereitstellungszeitpunkt aufgenommen werden.

ElektroG

Durch die Änderung der Sammelgruppen im Elektroaltgerätegesetz ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig.

Die als Anlage 2a beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm stellt sich folgendermaßen dar:

- § 1 regelt zum einen die Abfuhr der Biomüllgefäße als Sonderleerung und zum anderen die Pflicht zur Nachsortierung des Inhalts Gelber Säcke und Gelber Tonnen.
- § 2 / § 4 bedingt die redaktionelle Anpassung entsprechend des ElektroG bzw. bewirken redaktionelle Folgeänderungen (Grünabfälle).
- § 3 berücksichtigt die zeitlichen Vorgaben für das Bereitstellen der Abfallbehälter zur Abfuhr durch die Benutzungspflichtigen.
- § 5 erweitert die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Anlieferungen von Altholz auf den Recyclinghöfen.
- § 6 / § 10 bewirken redaktionelle Folgeänderungen.
- §§ 7, 8, 10 berücksichtigen die durch die Gebührenkalkulation allgemein ermittelten Gebührentatbestände (Grundgebühr, Leerungsgebühren für Bio- und Restmüllgebühren, Direktanlieferungsgebühr beim MHKW Donautal, die Annahme von Bauschutt und einzelne Leistungsgebühren).
- § 10 Nr. 3 sieht die Gebührenpflicht für die Sonderleerung fehlbefüllter Biomüllgefäße und Gelber Säcke/Gelber Tonnen vor.

Die wesentlichen Änderungen sind in Anlage 2b synoptisch dargestellt.